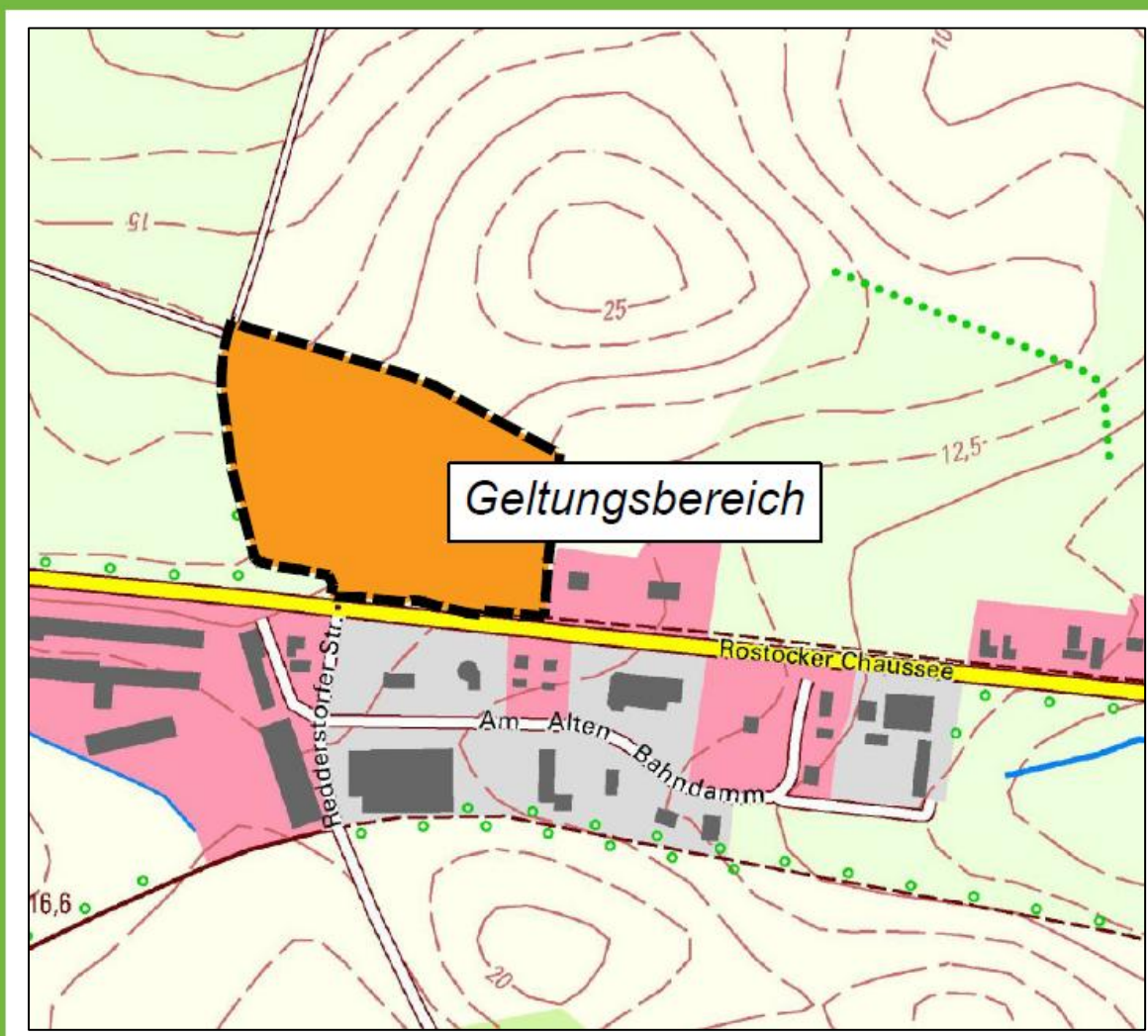


Stadt Bad Sülze

**Bebauungsplan Nr. 17
„Mischgebiet am Haselbusch“**



Umweltbericht - Entwurf, Dezember 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	2
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens	3
1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne	5
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	9
2.1 Beschreibung des Vorhabensstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes	9
2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands	11
2.2.1 Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit	12
2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	12
2.2.3 Schutzgut Fläche	15
2.2.4 Schutzgut Boden	15
2.2.5 Schutzgut Wasser	17
2.2.6 Schutzgut Landschaft	18
2.2.7 Schutzgut Klima	19
2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	19
2.2.9 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	20
2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands	21
2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung	21
2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit	21
2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	21
2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	23
2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	23
2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	24
2.3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz Fehler! Textmarke nicht definiert.	
2.3.1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	28
2.3.1.8 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	29
2.3.1.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	29
2.3.2 Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen	29
2.3.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens	30
2.3.4 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	30
2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	31
3. WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG	31
3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken	31
3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)	31
3.3 Erforderliche Sondergutachten	31
4. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	32
5. ANHANG	32

1. Einleitung

Die Stadt Bad Sülze verzeichnet eine hohe Nachfrage nach Wohnraum, die derzeit nicht gedeckt werden kann. Gleichmaßen obliegt es der Stadt aufgrund ihrer zentralörtlichen Funktion als Grundzentrums Wohnbauflächen für die Bevölkerung vorzuhalten.

Des Weiteren liegen der Stadt bereits konkrete Investitionsabsichten zum Betrieb einzelner nicht störender Gewerbebetriebe vor.

Der anhaltend hohen Nachfrage an Baugrundstücken und Gewerbeflächen soll nun mit der Aufstellung eines Bebauungsplans sowie der damit verbundenen Festsetzung eines Mischgebietes nördlich der Rostocker Chaussee Rechnung getragen werden.

Bei der Wohnbauflächenentwicklung sind die Vorgaben der Raumordnung zu berücksichtigen. Das Landesraumentwicklungsprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) enthält in den Zielen der Raumordnung Regelungen zur Entwicklung von Siedlungsstrukturen. So fordert der Programmsatz LEP 4.1, dass die Gemeinden die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig nutzen.

Aus diesem Grund soll entsprechend des Programmsatzes LEP 4.1 (5) als Ziel der Raumordnung, die Ausweisung neuer Siedlungsflächen im Anschluss an vorhandene Siedlungsstrukturen erfolgen.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

Festsetzungen

Zielstellung der Stadt Bad Sülze ist es, durch die Festsetzung eines Mischgebiets die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich verträgliche Mischung aus Wohnnutzung und nicht wesentlich störendem Gewerbe zu schaffen. Die Errichtung von Einfamilienwohnhäusern soll ebenso ermöglicht werden wie die Ansiedlung kleinteiliger gewerblicher Nutzungen, die mit der Wohnnutzung vereinbar sind.

Planungsziel der Stadt Bad Sülze ist die Festsetzung eines Mischgebietes gemäß § 6 BauNVO. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Zulässig sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die Zulassung von Gartenbaubetrieben, Tankstellen sowie Vergnügungsstätten im Mischgebiet wird ausgeschlossen, da diese Nutzungen mit dem angestrebten Charakter des Gebietes nicht vereinbar sind. Ziel ist die Schaffung eines ausgewogenen Nebeneinanders von Wohnen und nicht störendem Gewerbe.

Gartenbaubetriebe gehen in der Regel mit einem erhöhten Einsatz von Maschinen, Lieferverkehr sowie möglichen Geruchs- und Lärmemissionen einher, was zu erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnnutzung führen kann.

Tankstellen verursachen ebenfalls ein erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie potenzielle Umweltbelastungen durch Emissionen, Lärm und den Umgang mit Gefahrstoffen. Sie bergen zudem Risiken für Boden und Grundwasser, was der angestrebten Wohn- und Aufenthaltsqualität entgegensteht.

Vergnügungsstätten wie Spielhallen, Diskotheken oder ähnliche Einrichtungen führen erfahrungsgemäß zu einer erheblichen Störung der Wohnruhe – insbesondere in den Abend- und Nachtstunden – durch Lärm, Besucheraufkommen und nächtlichen Betrieb.

Zur Sicherung der angestrebten städtebaulichen Gebietsstruktur sowie zum Schutz der Wohnnutzung vor potenziell unzumutbaren Beeinträchtigungen ist die Zulassung entsprechender Nutzungen im Plangebiet auszuschließen.

Die Grundflächenzahl (GRZ) für das südliche Baufeld des Mischgebiets wird auf 0,6 festgesetzt, während für die übrigen Flächen eine GRZ von 0,4 bestimmt wird. Diese Festsetzungen erfolgen vor dem Hintergrund bereits vorliegender konkreter Investitionsabsichten der Stadt, wonach eine Konzentration gewerblicher Nutzungen im südlichen Teilbereich angestrebt wird. Auf diese Weise kann eine Bündelung des gewerblichen Verkehrs erreicht werden, wodurch eine Durchfahung des gesamten Mischgebiets vermieden und die Wohnqualität in den nördlichen Bereichen gesichert wird.

Eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 und 3 BauNVO ist ausgeschlossen.

Die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe von 8,50m im allgemeinen Bereich des Mischgebiets dient der Wahrung einer maßvollen und ortsverträglichen Bebauung, insbesondere im Hinblick auf die angrenzende Wohnnutzung. Dadurch wird eine angemessene Einfügung in die bestehende Umgebung gewährleistet und mögliche Beeinträchtigungen durch übermäßige Baukörper vermieden.

Im südlichen Teil des Plangebiets wurde hingegen eine maximale Gebäudehöhe von 12m festgesetzt, da dort vorrangig gewerbliche Nutzungen vorgesehen sind. Die erhöhte bauliche Ausnutzung ermöglicht eine wirtschaftlichere Nutzung der Grundstücke und bietet den erforderlichen Raum für gewerbliche Betriebsabläufe, Lagerflächen oder technische Einrichtungen. Gleichzeitig wird durch die Lage im Süden eine ausreichende Abstandswirkung zu sensiblen Nutzungen sichergestellt.

Flächenbilanz:

Geltungsbereich	40.902	m²
Mischgebiet	32.770	m²
Festgesetzte Verkehrsflächen	5.818	m ²
Gehweg	106	m ²
A - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	1.734	m ²
R - Bereich für Regenwasserrückhaltung	474	m ²
Maximale Vollversiegelung GRZ 0,4	24.869	m ²
Maximale Vollversiegelung GRZ 0,6	7.901	m ²

1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Maßgeblich für die Beurteilung der Belange des Umweltschutzes sind folgende gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erörtern und zu bilanzieren (vgl. dazu § 18 BNatSchG).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege maßgeblich und bindend.

Demnach ist zu prüfen, ob das Bauleitplanverfahren einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG erwarten lässt (Prognose des Eingriffs).

Zudem ist die Stadt verpflichtet, alle über die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs hinausgehenden Beeinträchtigungen der Umwelt auf ihre Vermeidbarkeit zu prüfen (Vermeidungspflicht).

Im Weiteren ist durch die Stadt zu prüfen, ob die Auswirkungen des Vorhabens beispielsweise durch umweltschonende Varianten gemindert werden können (Minderungspflicht). In einem nächsten Schritt sind die zu erwartenden nicht vermeidbaren Eingriffe durch planerische Maßnahmen des Ausgleichs zu kompensieren.

Unter normativer Wertung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BauGB hat die Stadt die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft mit den übrigen berührten öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen (Integritätsinteresse).

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)

Auf Grund der Ermächtigung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG sind grundsätzlich die Länder für den gesetzlichen Biotopschutz zuständig.

Weitere überörtliche Planungen:

Bauleitpläne unterliegen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Das **Landesraumentwicklungsprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)** enthält in den Zielen der Raumordnung Regelungen zur Entwicklung von Siedlungsstrukturen.

Der Programmsatz **LEP 4.1** fordert, dass die Gemeinden die Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig nutzen. Sofern dies nachweislich nicht umsetzbar ist, hat die Ausweisung neuer Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu erfolgen. **LEP 4.1 (5) (Z)** Eine Auseinandersetzung mit den vorhandenen Siedlungspotentialen wurde umfangreich vorgenommen. Dabei konnte festgestellt werden, dass sich keine Innenpotentiale kurzfristig umsetzen lassen.

Die Zersiedlung der Landschaft, die bandartige Entwicklung der Siedlungsstruktur sowie die Verfestigung von Siedlungssplittern sind zu vermeiden. **LEP 4.1 (6) (Z)**

Unter Zersiedlung fallen die untergeordnete oder unzusammenhängende Bebauung, eine Bebauung, die durch ihren Umfang und ihre Lage die freie Landschaft und das Ortsbild nachteilig beeinflusst und einen Ansatzpunkt für eine weitere Besiedlung im Außenbereich bildet sowie das Zusammenwachsen von Siedlungen.

Laut dem Programmsatz sind die zentralen Orte die Schwerpunkte der Wohnbauflächenentwicklung. In Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den Eigenbedarf zu beschränken. **LEP 4.2 (1) und (2) (Z)**

Der Eigenbedarf orientiert sich dabei an der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, an den steigenden Wohnflächenansprüchen der Bevölkerung und an der Haushaltsstruktur. Bei der Festlegung des Wohnraumbedarfes durch die Regionalplanung sind sowohl regionale als auch örtliche Besonderheiten der Wohnungsnachfrage und die infrastrukturellen Voraussetzungen einer Gemeinde zu berücksichtigen. Die Inanspruchnahme erschlossener Bauflächen hat Vorrang vor der Neuausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen.

Zur Sicherung bedeutsamer Böden darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. **(Ziel LEP 4.5 [2] (Z))** Bei den vorliegenden Flächen handelt es sich um Sandböden mit mittlerem Ertragspotenzial. Bedeutsame Böden werden nicht überplant.

Vorliegend sind im Innenbereich der Stadt Bad Sülze alle potenziellen Bauflächen für die Wohnbauentwicklung erschöpft. Aus diesem Grund soll ein Areal im direkten Anschluss an vorhandene Siedlungsstrukturen in Anspruch genommen werden.

Das **Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP)** beinhaltet verbindliche Ziele der Raumordnung, mit denen der Entstehung neuer Splittersiedlungen sowie der Erweiterung vorhandener Splittersiedlungen entgegengewirkt werden soll.

Die Wohnbauflächenentwicklung ist auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. (**Ziel 4.1 [3] RREP VP**). Zentrale Orte sollen als Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung, der Versorgung, der Siedlungsentwicklung, der sozialen und kulturellen Infrastruktur sowie als Verwaltungszentren vorrangig gesichert und ausgebaut werden. (**RREP 3.2.1 [1]**). Gemäß der Festlegungskarte des RREP VP ist die Stadt Bad Sülze als Grundzentrum festgesetzt worden.

Als Ziel der Raumordnung ist des Weiteren aufgeführt, dass die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Anbindung an bebaute Ortslagen zu erfolgen hat. (**Ziel 4.1 [4] RREP VP**).

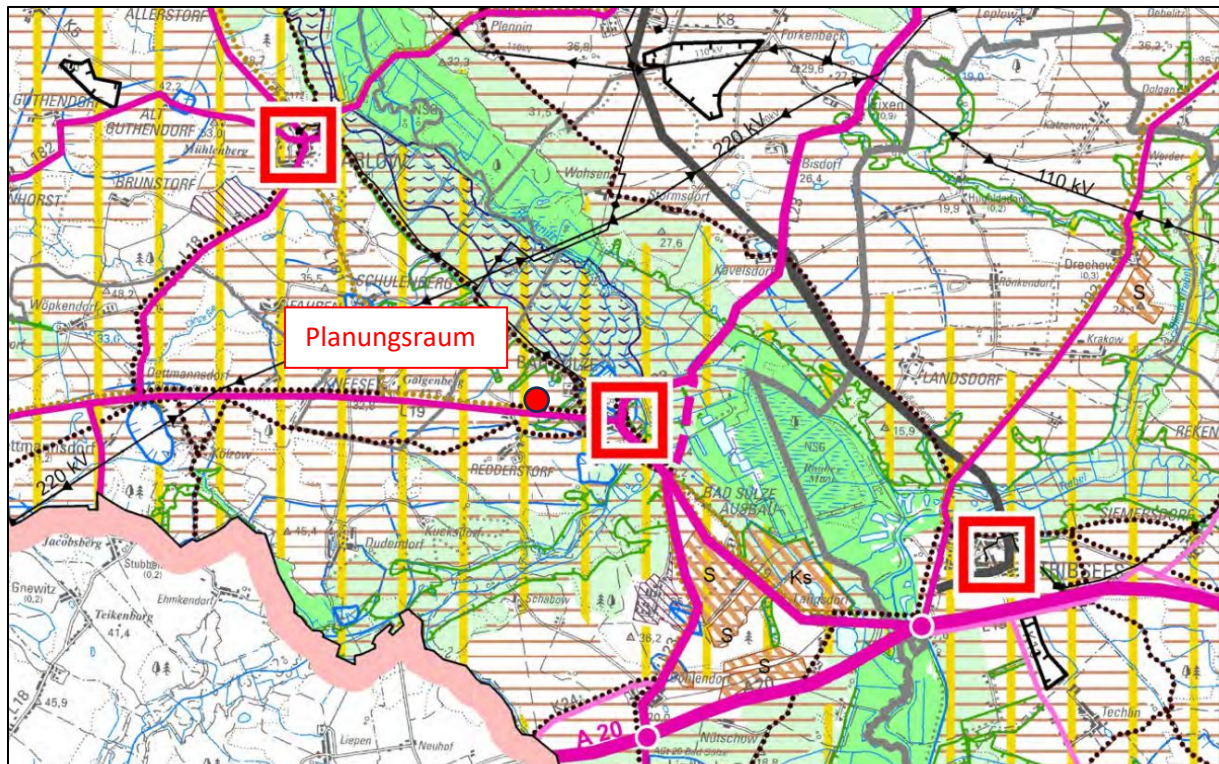


Abbildung 1: Auszug der Festlegungskarte des RREP Vorpommern – Planungsraum roter Kreis

In der Festlegungskarte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern wird die Stadt Bad Sülze als Grundzentrum dargestellt. Der Planungsraum befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und in einem Tourismusentwicklungsraums.

Der Stadt obliegt es aufgrund der zentralörtlichen Funktion eines Grundzentrums weitere Wohnbauflächen im Anschluss an vorhandene Siedlungsstrukturen zu schaffen. Mit der vorliegenden Planung wird dieser Zielstellung Rechnung getragen.

Der Planungsraum wird derzeit landwirtschaftlich bewirtschaftet. Aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sind die vorliegenden Planungsziele mit den Belangen der Landwirtschaft in Einklang zu bringen.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Gleichzeitig sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2 S. 2 BauGB). Diese Grundsätze sollen in die abwägende Entscheidung einbezogen werden.

Der Planungsraum befindet sich entlang einer vorhandenen Landesstraße. Die angrenzenden Flächen sind bereits im Süden durch Wohn- und Gewerbenutzungen charakterisiert. Aufgrund der fehlenden Bauflächen im Innenbereich ist eine Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen alternativlos.

Der Geltungsbereich des Planvorhabens wurde bisher nicht touristisch genutzt. Eine negative Beeinflussung des mittelbar vorhandenen touristischen Angebots wird nicht befürchtet, da es aufgrund des fehlenden Wirkgefüges zu keinerlei Einschränkungen kommen wird.

Nach Einschätzung der Stadt Bad Sülze entspricht die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 „Mischgebiet am Haselbusch“ den Vorgaben der übergeordneten Planungen.

Flächennutzungsplan

Die Stadt Bad Sülze verfügt über einen genehmigten und wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Darin ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Planungsziel ist nunmehr die Ausweisung einer gemischten Baufläche.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Stadt Bad Sülze möchte jedoch von den Darstellungen des FNP in einer Weise abweichen, die vom Entwicklungsgebot nicht mehr gedeckt ist. Somit bedarf es einer genehmigungspflichtigen Änderung des FNP; § 8 Abs. 3 Satz 1 sieht hierfür das sogenannte Parallelverfahren vor. Danach kann mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplanes gleichzeitig auch der FNP aufgestellt, geändert oder ergänzt werden.

Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan vor dem FNP bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes

Der Planungsraum befindet sich im Westen der Stadt Bad Sülze. Der Geltungsbereich erstreckt sich direkt entlang der Landesstraße 19, über den der Planungsraum erschlossen wird.

Das Areal wird derzeit intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Südlich des Planungsraumes schließt sich bereits ein Mischgebiet mit Wohn- und Gewerbenutzungen an.

Das topographische Gelände ist als bewegt zu bezeichnen und weist am höchsten Punkt eine Geländehöhe von 25 m und am niedrigsten Punkt eine Geländehöhe von 18 m über NHN im amtlichen Höhenbezugssystem DHHN2016 auf.



Abbildung 2: Ansicht Planungsraum mit Blick in Richtung nordosten (Quelle: Google Street Views, Sept. 2023)

Natürliche Oberflächen- oder Fließgewässer sowie gesetzlich geschützte Biotope sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Ebenso befinden sich im Planungsraum keine nationalen oder europäischen Schutzgebiete.

Bei dem nächstgelegenen europäischen Schutzgebiet handelt es sich um das europäische Vogelschutzgebiet DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“, welches sich nördlich in einer Entfernung von ca. 900 m erstreckt.



Abbildung 3: Luftbild GAIA (Planungsraum rot skizziert)

2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands und der Umweltmerkmale

Das Vorhaben ist sowohl maßnahme- als auch schutzgutbezogen darzustellen und zu bewerten. Im Falle des vorliegenden Bebauungsplans sind somit folgende Auswirkungen aufgrund der Planung eines Mischgebietes zu berücksichtigen:

Baubedingte Auswirkungen

- Lärm- und Schadstoffbelastung, Beunruhigung durch baubedingten Verkehr, nicht quantifizierbare Störwirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Anlage-, betriebsbedingte Auswirkungen

- Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden sowie Landschaft durch Flächenverlust aufgrund von Neuversiegelungen

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Wirkungen aufgrund von Anliegerverkehr auf die Schutzgüter Mensch und Siedlung und Tiere und Pflanzen

Zusammenfassend wurden drei Konfliktschwerpunkte mit einem erhöhten Untersuchungsbedarf festgestellt:

1. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch geplante Flächeninanspruchnahme betreffen die Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere und Pflanzen.
2. Lärm, Staub sowie Schadstoffimmissionen während der Bauphase sind bezüglich der Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Boden, Pflanzen und Tiere zu beurteilen.
3. Die Wahrnehmbarkeit der Bebauung ist bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild zu bewerten.

Weitere Konfliktschwerpunkte sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich. Aufgrund der derzeitigen Nutzung im Bereich der geplanten Baufelder erfolgt diese Prüfung als worst-case-Analyse.

Von einer Kartierung des im Planungsraum vorkommenden Artenbestandes wird unter Beachtung der anthropogenen Vorprägung abgesehen.

Von ihr wären keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, da bereits allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. Fehlen bestimmter Arten zulassen.

Das Vorkommen einer Art wird angenommen, wenn die Art im Raum verbreitet ist und sich dort geeignete Habitatstrukturen befinden (worst-case-Betrachtung). Die Diskussion der Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erfolgt in einem gesonderten Fachbeitrag.

2.2.1 Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans wurden im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens die relevanten Immissionsquellen identifiziert und bewertet. Auf Grundlage der Ergebnisse wurden sowohl aktive als auch passive Lärmschutzmaßnahmen festgelegt, um eine Einhaltung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte gemäß TA Lärm sicherzustellen. Durch diese Maßnahmen ist gewährleistet, dass im Plangebiet keine erheblichen Immissionswirkungen zu erwarten sind, die zu immissionsschutzrechtlich relevanten Überschreitungen führen könnten.

2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Pflanzen und Biologische Vielfalt

Für die Bestandsaufnahme der Biotoptypen im Untersuchungsraum wurden als Datengrundlage die veröffentlichten Geoinformationsdaten des Geoportals herangezogen.

Methodik

Für die Bestandsaufnahme der Biotoptypen im Untersuchungsraum wurden als Datengrundlage die veröffentlichten Geoinformationsdaten des Geoportals Mecklenburg-Vorpommern herangezogen.

Auf dieser Grundlage und mit Hilfe der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern mit Stand 2013 erfolgte die Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen des Untersuchungsraumes (siehe Anlage 1).

Differenziert nach zusammengefassten Hauptgruppen erfolgt im Weiteren eine kurze Beschreibung der im untersuchten Natur- und Landschaftsraum relevanten Biotoptypen:

Ergebnisse

Das geplante Mischgebiet ist als **Sandacker (ACS)** einzuschätzen. Die Ackerflächen unterliegen einer regelmäßigen landwirtschaftlichen Nutzung. Das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist entsprechend auszuschließen. Hochwertige Biotope befinden sich außerhalb des festgesetzten Mischgebietes und werden als solches gekennzeichnet sowie erhalten.

Biotoptypen mit hoher Bedeutung

Angrenzend des Planungsraumes befinden sich Baumreihen (BRR), welche hochwertige Biotopstrukturen darstellen und dem gesetzlichen Schutzstatus unterliegen.

Biotoptypen mit mittlerer Bedeutung

Außerhalb des Planungsraumes erstreckt sich ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU).

Biotoptypen mit geringer Bedeutung

Das Mischgebiet erstreckt sich im Bereich von Sandacker (ACS). Durch eine regelmäßige Bewirtschaftung wird die Bedeutung als Lebensraum eingeschränkt. Außerhalb des Geltungsbereiches befindet sich zudem intensives Grünland (GIM).

Biotoptypen mit untergeordneter Bedeutung

Straßen und Wege (OVL und OVF), Einzelgehöfte (ODE) und Industrielle- und Gewerbefläche (OI) sind naturfern und zum Großteil versiegelt. Eine Bedeutung als Lebensraum lässt sich vorliegend nicht ableiten.

Flora

Streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen in Mecklenburg-Vorpommern sind der Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*), Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Vierteiliger Rautenfarn (*Botrychium multifidum*), Einfacher Rautenfarn (*Botrychium simplex*), Herzlöffel (*Caldesia parnassifolia*), Echter Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*), Zwerg-Mummel, Zwerg-Teichrose (*Nuphar pumila*), Karlszepter (*Pedicularis sceptrum-carolinum*), Finger-Küchenschelle (*Pulsatilla patens*), Frühlings-Küchenschelle (*Pulsatilla vernalis*), Moor-Steinbrech (*Saxifraga hirculus*), Violette Schwarzwurzel (*Scorzonera purpurea*) und Vorblattloses Leinblatt (*Thesium ebracteatum*).

Das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund der anthropogenen Nutzungseinflüsse durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen werden.

Methodik

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten.

Besonders geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- Arten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) 338/97 (Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)
- Europäische Vogelarten: alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 BNatSchG aufgeführt sind (d.h. Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO))

Die **streng geschützten Arten** unterliegen einem strengeren Schutz nach § 44 BNatSchG und bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vgl. BNatSchG § 7 (2), Nr.14). Sie umfassen die:

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.2 BNatSchG aufgeführt sind (d.h. Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO)

Die ausschließlich **national geschützten Arten** sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Der § 44 BNatSchG ist um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 ergänzt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Innerhalb des Artenschutzfachbeitrages als Anlage des Umweltberichts können im Rahmen einer Relevanzprüfung alle Tierarten ausgeschlossen werden, die aufgrund ihrer Lebensansprüche und der festgestellten Habitatausstattung nicht betroffen sein können.

Die Ausstattung des Planungsraumes wurde hinsichtlich der Habitatausstattung und Eignung als Lebensraum eingeschätzt (Potenzialabschätzung). Das Vorkommen einer Art wird angenommen, wenn die Art im Raum verbreitet ist und sich dort geeignete Habitatstrukturen befinden (worst-case-Betrachtung).

Das daraus abgeleitete Vorkommen kann jedoch größer sein als der reelle Bestand, da nicht alle geeigneten Habitatstrukturen tatsächlich besiedelt sind.

Von einer Kartierung des potenziell im Planungsraum vorkommenden Artenbestandes konnte demnach unter Beachtung der anthropogenen Vorprägung sowie Berücksichtigung einer am Maßstab der praktischen Vernunft ausgerichteten Untersuchungstiefe abgesehen werden.

Von ihr wären keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, da bereits allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. Fehlen bestimmter Arten zulassen. Das zu untersuchende Artenspektrum erfolgte unter Beachtung der Ausstattung des Planungsraumes in Verbindung mit den Ansprüchen einzelner Arten.

Die Untersuchung der einzelnen Artengruppen und das Festlegen von Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität wird innerhalb des gesonderten Artenschutzfachbeitrages durchgeführt. In diesem werden mögliche Betroffenheiten durch die Umsetzung der Planung überprüft.

Ergebnisse

Die Betroffenheit der Artengruppen Fledermäuse, Reptilien und Brutvögel verschiedener Gilden müssen näher untersucht werden.

Hinweise auf Vorkommen oder Konfliktpotentiale mit anderen relevanten Arten oder Artengruppen wurden nicht festgestellt.

2.2.3 Schutzgut Fläche

Die festgesetzten Flächen des Mischgebietes umfassen intensiv genutzte Ackerflächen. Struktureiche Elemente wie Feldgehölze, Brachen oder naturnahe Saumstrukturen sind im Planungsraum nicht vorhanden. Durch eine regelmäßige Bodenbearbeitung wird die Bedeutung als Lebensraum eingeschränkt.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden. Es werden keine Waldflächen in Anspruch genommen.

2.2.4 Schutzgut Boden

Die **Bewertung des Bodens** erfolgt anhand der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Nährstoff- und Wasserspeicher, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und als Nutzfläche.

Der Boden ist von sandig-lehmigen Böden dominiert, die anthropogen starküberformt sind.

Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum

Als Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna sind solche zu nennen, die das Vorkommen spezieller Arten ermöglichen. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna vorhanden.

Böden mit hoher Bedeutung als Regler für den Stoff- und Wasserhaushalt

Aufgrund der derzeitigen und vorangegangenen Nutzung ist davon auszugehen, dass die wesentlichen Bodenfunktionen innerhalb des Geltungsbereiches durchschnittlich vorhanden sind. Insofern hat der Boden in diesem Bereich für den Stoff- und Wasserhaushalt keine hervorgehobene Bedeutung.

Böden mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Innerhalb des Planungsraumes sind keine Bodendenkmale bekannt.

Böden mit einer hohen Bedeutung als Nutzfläche

Der Planungsraum wird derzeit landwirtschaftlich bewirtschaftet. Aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sind die vorliegenden Planungsziele mit den Belangen der Landwirtschaft in Einklang zu bringen.

Die festgesetzten Flächen des Mischgebietes umfassen derzeit intensiv genutzte Ackerflächen mit Bodenwertzahlen zwischen 25 und 32. Diese Werte weisen auf eine geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit hin und lassen auf sandige bis schwach lehmige Böden mit eingeschränkter Wasserspeicherfähigkeit schließen.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Gleichzeitig sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2 S. 2 BauGB). Diese Grundsätze sollen in die abwägende Entscheidung einbezogen werden.

2.2.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen sind für das Vorhaben nicht erforderlich. Das Niederschlagswasser kann weiterhin auf der Vorhabenfläche versickern.

Die Grundwasserhöhengleichen befinden sich zwischen 9 m und 7 m.

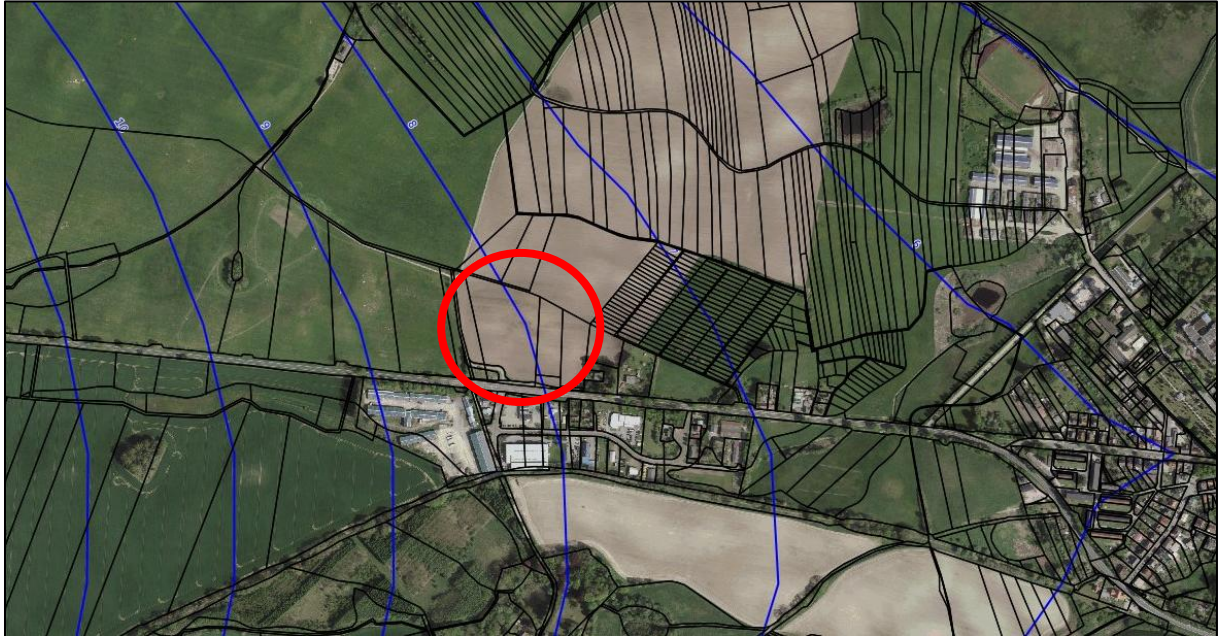


Abbildung 4: Grundwasserhöhengleichen (Grundwasserfließrichtung blau skizziert)

Gemäß den Karten des Geoportal M-V betragen die Grundwasserflurabstände im Geltungsbereich > 10 m (gelb).



Abbildung 5: Übersichtskarte Grundwasserflurabstand im Geltungsbereich (roter Kreis), Quelle GAIA M-V

Oberflächenwasser

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Gewässer.

2.2.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes wird durch die bereits umliegenden Nutzungen als Gewerbe und Siedlung bestimmt.

Die Bewertung der Erlebnisqualität und des Landschaftsbildes erfolgt verbal-argumentativ anhand der standortbezogenen Kriterien zur Vielfalt, Eigenart, Naturnähe (Kulturgrad) und Schönheit (Erleben).

Der Untersuchungsraum befindet sich in der Landschaftszone 3 – Rückland der *Mecklenburgischen Seenplatte*.

Vorliegend sind keine unzerschnittenen, störungsarmen und hochwertigen Landschaftsbildräume von der Planung betroffen. Der Planungsraum ist bereits durch eine anthropogene Nutzung gekennzeichnet.

Bewertet man den Zustand der untersuchten Landschaft mittels der Erlebnisfaktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit, so trägt das geplante Mischgebiet durch seine Vorprägung eine geringe Bedeutung für den Natur- und Landschaftsraum.

Angrenzende sichtverstellende Landschaftselemente und Biotope mit hoher Bedeutung werden mit der Planung nicht beseitigt.

Die Eigenart bezeichnet die historisch gewachsene Charakteristik und Unverwechselbarkeit einer Landschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt. Dabei kann die Eigenart sowohl natürlich als auch menschlich geprägt sein.

Als naturnah und vielfältig wird eine Landschaft empfunden, in der erkennbare menschliche Einflüsse und Nutzungsspuren nahezu fehlen. Für den in Rede stehenden Planungsraum kann kein naturnaher Charakter festgestellt werden.

2.2.7 Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

Das Klima der Region ist warm und gemäßigt. Nach der Klassifikation von Köppen und Geiger ist der Klimatyp im Planungsraum Cfb. Das Cfb-Klima ist einer der am häufigsten anzutreffenden Klimatypen in Mittel- und Westeuropa.

Die Stadt Bad Sülze in Mecklenburg-Vorpommern weist gemäß aktueller Klimadaten eine durchschnittliche Jahrestemperatur von etwa 10,8 °C auf. Die wärmsten Monate sind typischerweise der August mit durchschnittlich 23,9 °C, während der Januar mit rund -1,9 °C als kältester Monat gilt. Der durchschnittliche monatliche Niederschlag beträgt etwa 37,5 mm, wobei der Juli mit ca. 62,9 mm als niederschlagsreichster und der April mit rund 19,1 mm als trockenster Monat verzeichnet wird. Die durchschnittliche Luftfeuchtigkeit liegt bei etwa 85 %, und die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt rund 26 km/h. In den Sommermonaten von Mai bis August werden durchschnittlich 13 bis 14 Sonnenstunden pro Tag erreicht, während die Wintermonate Dezember und Januar lediglich 4 bis 5 Sonnenstunden täglich aufweisen.

2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Baudenkmale

Innerhalb des Planungsraumes sind keine Baudenkmale vorhanden, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingetragen und als Zeitzeugen der Geschichte zu erhalten sind.

Bodendenkmale

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich des Vorhabens keine Bodendenkmale oder Verdachtsflächen bekannt.

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen. Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen um vermutete Bodendenkmale handelt.

Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale in die Denkmalliste benachrichtigt werden. Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt, dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung vermuteter Bodendenkmale zu Lasten des Bauherrn gibt.

2.2.9 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Bei dem nächstgelegenen europäischen Schutzgebiet handelt es sich um das europäische Vogelschutzgebiet DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ und befindet sich nördlich in einer Entfernung von ca. 760 m zum Planungsraum.

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung GGB DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ befindet sich ebenfalls nördlich in einer Entfernung von ca. 760 m zum Planungsraum.

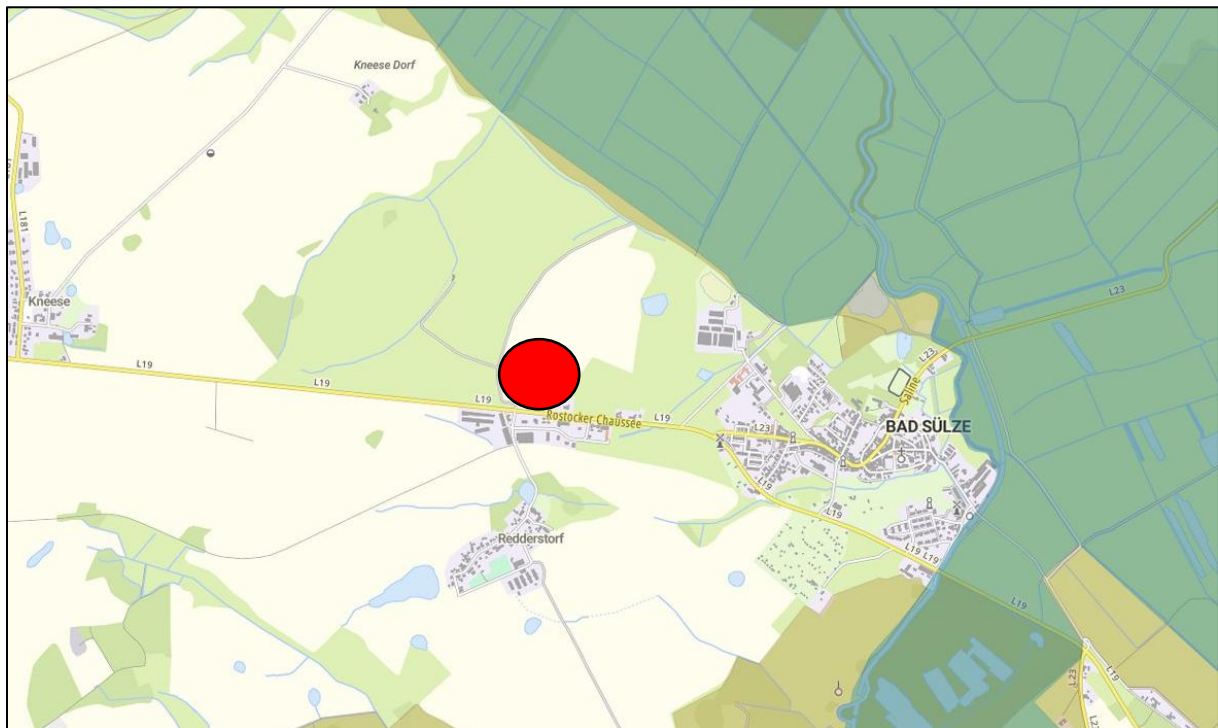


Abbildung 5: Umliegende Schutzgebiete; GAIA M-V

2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands

2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung

Unter Berücksichtigung des oben dargestellten Vorhabens erfolgt nun im Folgenden die Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf die zu untersuchenden Schutzgüter.

2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit

Planungsziel der Stadt Bad Sülze ist die Festsetzung eines Mischgebietes gemäß § 6 BauNVO. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Zulässig sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind mit der Planung generell nicht zu erwarten.

2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft definiert als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Innerhalb dieser Unterlage ist zu prüfen, welche Auswirkungen die mit dem Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt des Untersuchungsraumes haben können.

Auswirkungen in der Bauphase

Biotope

Die Beeinträchtigung bis hin zum Entzug von Lebensräumen ist für Pflanzen und Tiere auf den Planungsraum selbst begrenzt.

Biotope und Lebensräume mit einer hervorgehobenen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz werden nicht überplant. Zu hochwertigen Biotopstrukturen (z.B. Gräben, Wald, Feldgehölze) werden Schutzabstände eingehalten.

Beeinträchtigungen von höheren Arten und Lebensgemeinschaften durch Versiegelung und Flächeninanspruchnahme sind deshalb weitestgehend auszuschließen.

Hochwertige Biotopstrukturen außerhalb des Plangeltungsbereiches werden durch bauliche Veränderungen nicht berührt.

Fauna

Im Kapitel 2.2.2 konnte ein erhöhter Untersuchungsbedarf für Reptilien, Fledermäuse und Brutvögel abgeleitet werden.

Auswirkungen in der Bauphase

❖ **Avifauna**

Avifauna

Im Untersuchungsraum ist das Vorkommen von Gehölz- und Bodenbrütern potenziell möglich. Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages konnten Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung einer Tötung von Bodenbrütern und zur Störungsvermeidung von angrenzenden Brutvögeln der Gehölze sollte eine Bauzeitenbeschränkung eingehalten werden, d.h. Bauarbeiten sollen nur außerhalb der Brutzeit, das heißt von September bis März erfolgen. Bei Baubeginn innerhalb der Brutzeit soll vorher durch einen Gutachter überprüft werden, ob ein aktuelles Brutgeschehen im Bereich des festgesetzten Baufeldes ausgeschlossen werden kann.

❖ **Reptilien**

Vorzugslebensräume von Reptilien befinden sich nicht im Eingriffsbereich. Ein sporadisches Einwandern in das Baufeld ist jedoch möglich. Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages konnten Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

❖ **Fledermäuse**

Im Planungsraum befinden sich keine geeigneten Winterquartiere von Fledermäusen. Ebenfalls erfolgen mit der Planung keine Eingriffe in Gehölzstrukturen, die als Sommerlebensräume dienen könnten. Der Vorhabenstandort kann auch während der Bauphase als Jagdhabitat genutzt werden. Mit den im Artenschutzfachbeitrag beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass für Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt werden.

Auswirkungen in der Betriebsphase

Nach Fertigstellung der Gebäude kann der Planungsraum vollständig besiedelt werden.

Mögliche Störungen durch die Bebauung sind jedoch nur bedingt abschätzbar. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Erheblichkeit etwaiger Störreize nicht abzuleiten.

Auswirkungen auf die untersuchten Artengruppen der Fledermäuse, Reptilien und Brutvögel sind nicht zu erwarten. Tierarten, die diese Flächen nach der Bauphase besiedeln, finden den aufgrund der Eingriffe strukturierten Lebensraum bereits so vor.

Ein erheblicher und nachhaltiger Funktionsverlust als Lebensraum für Fledermäuse, Reptilien und Brutvögel ist nicht zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt lassen sich bei Einhaltung der festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht ableiten.

2.3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Die mit der Planung verbundenen Versiegelungen werden im Rahmen des Eingriffs-Ausgleichskonzepts kompensiert.

2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

im Rahmen der weiteren Planungsvorbereitung hat eine bodenkundliche Fachplanung (Bodenkundliche Baubegleitung BBB) durch bodenkundlich ausgebildetes Personal zu erfolgen, um Planungsbedingte Schäden weitestgehend zu vermeiden oder auf ein geringes Maß zu reduzieren.

Diese Bodenkundliche Baubegleitung ist mit der Anzeige des Baubeginns dem Landkreis vorzulegen.

Sollten während der Bauarbeiten erhebliche organoleptische Auffälligkeiten im Baugrund festgestellt werden, so ist gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz die untere Bodenschutzbehörde zu verständigen.

Durch den Einsatz der bautechnischen Geräte sowie durch den Fahrzeugverkehr besteht die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle). Vor Beginn der Bauarbeiten sind deshalb die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen.

Gleichzeitig werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt. Lagerplätze sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, der ein Freisetzen von Schadstoffen unterbindet.

Ereignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen. Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und ggf. durchzusetzen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Unter Einhaltung dieser Maßnahmen lassen sich negative Auswirkungen oder Verunreinigungen des Schutzgutes Bodens vollständig ausschließen. Bei allen geplanten Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Grundwasserabsenkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Gemäß des § 55 Wasserhaushaltsgesetzes soll Niederschlagswasser ortsnahe versickern, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Nach wie vor soll das Niederschlagswasser auf dem Gelände entstehungsnah einer Versickerung zugeführt werden.

Durch den zu erwartenden Fahrzeugverkehr besteht während der Bauphase die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle) insbesondere in Senken, in denen sich das Niederschlagswasser ansammeln kann.

Vor Beginn von erforderlichen Bauarbeiten sind die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen.

Vor Beginn der Bauarbeiten werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt.

Ereignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen. Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch das bau-, anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenzial des Schadstoffeintrags in Boden-, Grund und Oberflächenwasser ist bei ordnungsgemäßer Bauausführung nicht zu erwarten.

2.3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz

Der Klimaschutz spiegelt sich als ein übergeordnetes Ziel in internationalen, europäischen, nationalen und kommunalen Regelwerken wider. Auf internationaler Ebene bildet das Pariser Klimaabkommen (2015) den Rahmen, innerhalb dessen sich die Vertragsstaaten – darunter die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland – zur Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C, möglichst 1,5 °C, und zur Erreichung der Treibhausgasneutralität in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts verpflichtet haben. Diese Ziele werden innerhalb der EU durch das Europäische Klimaschutzgesetz (Verordnung (EU) 2021/1119) konkretisiert, während das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben in Deutschland gewährleistet. Im Rahmen des Bundesrechts können Bundesländer eigene Klimaschutzgesetze erlassen (§ 14 KSG); ein Klimaschutzgesetz M-V befindet sich derzeit in Bearbeitung.

Auf kommunaler Ebene haben Städte und Gemeinden durch die Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5, Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a Abs. 5 BauGB) zur Umsetzung der Klimaziele beizutragen. Dies kann durch Festsetzungen nach § 9 BauGB erfolgen. Energetische Standards sind dabei bereits bundeseinheitlich im Gebäudeenergiegesetz (GEG) geregelt und können kommunal nicht verschärft werden.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in die Abwägung einzustellen. Hierzu werden die klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens ermittelt, ihre Erheblichkeit bewertet und – soweit möglich – Überlegungen zu geeigneten Vermeidungs-, Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen angestellt.

Ermittlung klimarelevanter Auswirkungen des Vorhabens

Das Plangebiet „Mischgebiet am Haselbusch“ umfasst die Entwicklung eines Mischgebietes auf einer bisher unbebauten Fläche. Folgende klimarelevante Wirkungen sind zu erwarten:

- **Flächenversiegelung:** Teilweise dauerhafte Überbauung bisher vegetationsbedeckter Flächen, mit möglichen Effekten auf lokale Temperaturen, Regenwasserversickerung und Verdunstung.
- **Höhere Umgebungstemperaturen (Wärmeinsel-Effekt)** infolge verstärkter Wärmespeicherung und verzögerter nächtlicher Abkühlung der versiegelten Oberflächen.
- **Gestörte Regenwasserversickerung,** wodurch die Grundwasserneubildung vor Ort verringert und das lokale Wasserhaushaltsgleichgewicht verändert werden kann.
- **Wasserverlust aus der Fläche durch Ableitung** des Niederschlagswassers über Entwässerungssysteme, verbunden mit einer Absenkung der Bodenfeuchte.
- **Geringere Verdunstung** infolge des Wegfalls unversiegelter und bepflanzter Flächen, was den Erwärmungseffekt verstärken und die lokale Luftfeuchte reduzieren kann.
- **Verkehrsaufkommen und CO₂-Emissionen:** Bei durchschnittlich zwei Kraftfahrzeugen pro Haushalt ist mit ca. 18 zusätzlichen Fahrzeugbewegungen pro Tag zu rechnen, verbunden mit einem begrenzten zusätzlichen CO₂-Ausstoß.
- **Vegetationsverluste:** Verlust krautiger Flächen, jedoch Erhalt bestehender Baumreihen und des Kleingewässers mit Ufervegetation.
- **Gebäudebezogene Klimawirkungen:** Grundsätzliche Möglichkeiten für Dachbegrünungen oder Regenwasserrückhaltung bestehen, sind jedoch bislang nicht verbindlich festgesetzt.

Bewertung der Erheblichkeit

Aufgrund der begrenzten Größe des Baugebiets und der lückigen Bauweise sind die Auswirkungen im regionalen Maßstab als gering einzustufen. Lokal können punktuelle Veränderungen des Mikroklimas auftreten. Durch den Erhalt prägender Vegetationsstrukturen werden negative Wirkungen teilweise abgemildert.

Durch die große, lückenhafte Bebauung und die umliegenden Grün- und Ackerlandflächen bleiben zudem weiterhin zusammenhängende Vegetationsflächen erhalten, die wichtige Funktionen für Klima, Biodiversität und Erholung erfüllen. Vegetationsflächen haben eine bedeutende Wirkung auf das Lokalklima, da sie einerseits die nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion ermöglichen und andererseits tagsüber thermisch ausgleichend sind. Sie spielen eine Rolle als lokale Aufenthaltsräume, die es als klimatische Gunsträume und zur Naherholung zu erhalten gilt. Freiflächen mit einer hohen Klimaaktivität sind vor allem Gebiete mit direktem Bezug zu den Hitze-Belastungsgebieten wie z.B. innerstädtische und siedlungsnahen Grünflächen oder solche, die im Einzugsgebiet eines Kaltluftsystems liegen.

Bewertung möglicher klimarelevanter Minderungsmaßnahmen

Durch die geplante Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden Teile der bisher unversiegelten Fläche dauerhaft mit wasserundurchlässigen Materialien überbaut. Dies kann an Ort und Stelle klimatisch relevante Auswirkungen haben.

Diese Effekte sind in ihrer Größenordnung aufgrund des begrenzten Umfangs des Baugebiets im regionalen Maßstab als gering einzustufen, können jedoch lokal wahrnehmbar sein.

Im Rahmen der Abwägung wurden folgende Maßnahmen zur Minderung der genannten Auswirkungen geprüft:

- **Teilversickerungsfähige Beläge** (z. B. Rasengittersteine oder Sickerpflaster) könnten den Oberflächenabfluss reduzieren und die lokale Versickerung fördern. Eine verbindliche Festsetzung erfolgt nicht, da diese Bauweisen mit zusätzlichen Pflegeaufwand verbunden sind; eine freiwillige Umsetzung durch die Bauherren ist jedoch möglich.
- **Regenwasserrückhaltung durch Zisternen** könnte zur Gartenbewässerung und Kühlung beitragen und die Kanalisation entlasten. Im Süden des Planungsraum wird ein Regenrückhaltebecken geplant.
- **Dachbegrünung** könnte Verdunstungskühlung, Wasserrückhalt und Wärmedämmung verbessern. Maßnahme wird empfohlen
- **Erhalt und Ergänzung von Vegetationsstrukturen** trägt zur Beschattung, CO₂-Bindung und Kühlung bei. Bestehende Baumreihen werden erhalten; zusätzliche Pflanzungen werden empfohlen, aber nicht verpflichtend vorgeschrieben.
- **Förderung klimaschonender Mobilität** durch Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge oder Geschwindigkeitsreduzierungen im Ortsbereich könnte CO₂-Emissionen mindern; eine verbindliche Festsetzung im Bebauungsplan erfolgt jedoch nicht. Ladeinfrastruktur ist in erster Linie Gegenstand der Bauausführung und der technischen Ausstattung einzelner Bauvorhaben; verbindliche Vorgaben hierzu werden bauordnungsrechtlich oder über Förderprogramme geregelt, nicht über Festsetzungen nach § 9 BauGB. Verkehrsrechtliche Anordnungen wie Geschwindigkeitsbegrenzungen fallen nicht in die Festsetzungskompetenz eines Bebauungsplans, sondern in die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde.

Ergebnis der Abwägung

Das Vorhaben bringt – wie jede Neubebauung – gewisse klimarelevante Veränderungen mit sich, die im vorliegenden Fall aufgrund des begrenzten Umfangs als insgesamt gering eingestuft werden. Die Auseinandersetzung mit möglichen Minderungsmaßnahmen hat ergeben, dass diese im konkreten Fall aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und praktischen Umsetzbarkeit nicht verpflichtend festgesetzt werden. Bestehende klimarelevante Strukturen bleiben erhalten, und die Planung wird unter Berücksichtigung des Wohnraumbedarfs in der Stadt Bad Sülze als klimaverträglich bewertet.

Insgesamt zeigt sich, dass die kommunale Bauleitplanung im Mehrebenensystem des Klimaschutzes in einem dichten Geflecht internationaler, europäischer, bundes- und landesrechtlicher Vorgaben agiert. Viele klimarelevante Standards sind bereits verbindlich geregelt oder durch Förderinstrumente wirtschaftlich attraktiv gemacht. Eine zusätzliche verbindliche Festsetzung dieser Inhalte im Bebauungsplan birgt daher die Gefahr der Überregulierung, erschwert Bauvorhaben durch zusätzlichen bürokratischen Aufwand und schränkt die Gestaltungsfreiheit ein, ohne im gleichen Maße einen zusätzlichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Zielführender ist es daher, im Bebauungsplan auf die standort- und ortsbildspezifischen Aspekte zu fokussieren, die nicht bereits durch höherrangiges Recht erfasst werden. Aus diesen Gründen beinhaltet die Planung Empfehlungen, um nochmal ein Bewusstsein für klimarelevante Maßnahmen zu schaffen.

2.3.1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Die Zahl der Vollgeschosse wurde im Mischgebiet auf I begrenzt. Aus der weiteren Festsetzungssystematik zum Maß der baulichen Nutzung ergibt sich eine in Bezug auf das Landschaftsbild verträgliche Höhe und Dichte der bestehenden baulichen Anlagen. Der Planungsraum ist anthropogen vorgeprägt. Aufgrund der derzeitigen Nutzung ist vorliegend kein hochwertiger Landschaftsraum betroffen.

Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich unter Berücksichtigung der anthropogenen Vorprägung, der geringen Eingriffsintensität, der Begrenzung der zulässigen Firsthöhe sowie der Gestaltung der baulichen Anlagen nicht ableiten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind deshalb für das Schutzgut Landschaft nicht zu erwarten.

Darüber hinaus tragen Maßnahmen zur Eingrünung, insbesondere durch die Festsetzung standortgerechter Bepflanzung und die Erhaltung vorhandener Gehölzstrukturen, zur Einbindung der baulichen Anlagen in das Landschaftsbild bei. Die geplanten Eingriffe erfolgen in einem räumlich begrenzten Rahmen und lassen eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftscharakters nicht erkennen.

2.3.1.8 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Flächen des Naturschutzgebietes werden nicht überbaut. Negative Auswirkungen auf die nächstgelegenen europäischen Schutzgebiete sind aufgrund des hohen Abstandes nicht zu erwarten.

Insgesamt besteht weder durch das Vorhaben noch durch ein kumulatives Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile. Eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich.

Negative Auswirkungen auf die o.g. Schutzgebiete sind aufgrund des Abstandes und dem geringen Wirkungsgrad der Planung nicht zu erwarten.

2.3.1.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bodendenkmale

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Denkmalliste des Landkreises eingetragen und als Zeitzeugen der Geschichte zu erhalten sind.

Bei jeglichen Erd-/ Tiefbauarbeiten können zufällig archäologische Funde und Fundstellen neu entdeckt werden. Wenn Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die von nicht selbstständig erkennbaren Bodendenkmalen hervorgerufen worden sind/sein können, entdeckt werden, sind gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V, Archäologie und Denkmalpflege, mindestens jedoch für 5 Werktage ab Zugang der Anzeige, für die fachliche Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten.

Baudenkmale

Im Planungsraum sind keine Baudenkmäler vorhanden.

2.3.2 Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen

Gefährliche Stoffe im Sinne der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV), die die in Anhang I genannten Mengenschwellen überschreiten, werden vorliegend nicht gelagert oder verwendet. Das Vorhaben ist nicht in der Lage schwere Unfälle oder Katastrophen zu verursachen.

2.3.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung der Planung die gegenwärtigen Flächenausprägungen und Nutzungsstrukturen weiterhin vorhanden sein würden. Dies hätte keine wesentlich positiven Auswirkungen auf den Planungsraum.

2.3.4 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutbezogen erfolgt hier eine zusammenfassende Darstellung der Wirkungen des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Unter Punkt 2.3.1 dieser Unterlage konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes ermittelt werden. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut ermittelt werden. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Fläche

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden

Allgemein besteht die Möglichkeit des Auftretens von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Pflanzen und Tiere und Wasser, denn eine wesentliche Veränderung des Bodens führt zu Verschiebungen im Pflanzenbestand, was nachfolgend zu einer Änderung des Lebensraums von Tieren führt. Allerdings ist aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Fläche für den Arten und Biotopschutz eine Beeinträchtigung auszuschließen.

Schutzgut Wasser

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen wurde eine Standortalternativenprüfung durchgeführt. Diese erfolgte im Kontext eines übergeordneten Wohnbauflächenentwicklungskonzeptes, das als eigenständige Planung anzusehen ist. Das Konzept diene als fachliche Grundlage für die Auswahl des Plangebiets, ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

3. Weitere Angaben zur Umweltprüfung

3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal argumentativ unter Einbeziehung bestehender gutachterlicher Untersuchungen. Hinweise zum Detaillierungsgrad und zu den Anforderungen an die Umweltprüfung wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung der zuständigen Fachbehörden ermittelt.

3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)

Über ein Monitoring überwacht die Kommune die erheblichen Umweltauswirkungen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Das Monitoring-Konzept sieht vor, diese Auswirkungen durch geeignete Überwachungsmaßnahmen und eine wissenschaftliche Begleitung in regelmäßigen Intervallen nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Feinsteuerung abzuleiten.

Die Stadt Bad Sülze plant, nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen, ob die notwendigerweise mit mehr oder weniger deutlichen Unsicherheiten verbundenen Untersuchungen im Nachhinein zutreffen bzw. erhebliche unvorhersehbare Umweltauswirkungen aufgetreten sind. Die Prüfung erfolgt durch die Einbeziehung entsprechender Fachgutachter.

3.3 Erforderliche Sondergutachten

Innerhalb der Umweltprüfung zum Bebauungsplan wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (Artenschutzfachbeitrag) für den Untersuchungsraum durchgeführt.

Gegenstand dieser naturschutzfachlichen Bewertung war es zu prüfen, ob sich die vorhersehbaren Wirkungen mit entsprechenden Empfindlichkeiten überlagern. Auf Grund der unterentwickelten Ausstattung des in Rede stehenden Planungsraumes ist es auszuschließen, dass die ökologische Funktion des vom geplanten Vorhaben betroffenen Gebietes als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrem räumlichen Zusammenhang zerstört wird.

Für das oben beschriebene Plangebiet sind zudem keine Wirkungen auf bekannte Empfindlichkeiten streng geschützter Arten erkennbar, die die gesetzlich geregelten Verbotstatbestände des erheblichen Störens wild lebender Tiere oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllen, sofern die Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Der Ausweisung eines Mischgebietes am geplanten Standort stehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine naturschutzrechtlichen Belange entgegen.

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Prüfung der Wirkung des geplanten Mischgebietes auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums ergab insgesamt, dass die Schutzgüter aufgrund der beschriebenen vorhabenbedingten Auswirkungen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist von keiner Beeinträchtigung der relevanten und untersuchten Arten auszugehen. Eine Beeinträchtigung weiterer besonders oder streng geschützter Arten ist nicht ableitbar. Während der Betriebsphase sind vorhabenbedingt keine Immissionswirkungen im Plangebiet absehbar, die auch nur ansatzweise zu immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen im Sinne von Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte führen könnten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte für dieses Vorhaben im Rahmen der Umweltprüfung nicht festgestellt werden.

5. Anhang

- Anhang 01 Biotoptypenkartierung
- Anhang 02 Artenschutzfachbeitrag